

LESCOM AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Die AGB regeln die Beziehungen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden „Besteller“ genannt) und der LESCOM AG und gelten für deren Dienstleistungen und Produkte.

2. Auftragsbestätigung

Der Vertragsabschluss erfolgt durch die schriftliche Auftragsbestätigung der LESCOM AG. Beanstandungen müssen **innert drei Tagen** nach Erhalt schriftlich bei der LESCOM AG gemeldet werden, ansonsten der Inhalt der Auftragsbestätigung als genehmigt gilt.

3. Leistungen/Bestellungsänderungen

3.1 Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung, die zusammen mit der Offerte und den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Besteller und der LESCOM AG bilden.

3.2 Der Besteller ist dazu berechtigt, Bestellungsänderungen vorzunehmen, wenn dadurch der Gesamtcharakter des Leistungsauftrages unberührt bleibt. Bestellungsänderungen haben in der Regel schriftlich zu erfolgen und sind der LESCOM AG so frühzeitig bekannt zu geben, dass sie die Vorbereitung und Ausführung der Arbeiten nicht beeinträchtigen.

3.3 Der Mehraufwand, der durch nachträgliche Bestellungsänderungen verursacht wird, wird dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt. Wird durch eine Bestellungsänderung die zu einem Einheitspreis gehörende Menge gegenüber der in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Menge verändert, so bleibt der vereinbarte Einheitspreis für die gesamte Menge massgebend. Erfordert die Bestellungsänderung eine Leistung, für welche die Auftragsbestätigung keinen Einheitspreis enthält, so wird der Nachtragspreis gestützt auf die zum Zeitpunkt der Bestellungsänderung massgebenden Preise der LESCOM AG berechnet.

Arbeiten, Materialbestellungen und sonstige Aufwendungen, die vor Bekanntgabe der Bestellungsänderung vorgenommen und wegen der Änderung nutzlos werden, sind der LESCOM AG zu entschädigen.

4. Lieferfristen/Lieferverzug

4.1 Die Auftragsbestätigung legt die Fristen fest, bis zu deren Ablauf die übernommenen Arbeiten ausgeführt werden.

4.2 Bei Lieferverzug hat der Besteller der LESCOM AG schriftlich eine Nachfrist von mindestens 30 Tagen anzusetzen. Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist können ausschliesslich die gesetzlichen Verzugsfolgen von Art. 107 OR geltend gemacht werden.

4.3 Ausgeschlossen ist die Geltendmachung der gesetzlichen Verzugsfolgen von Art. 107 OR und von Schadenersatzansprüchen, wenn der Lieferverzug nicht durch die LESCOM AG verschuldet wurde, insbesondere bei Lieferverzögerungen verursacht durch höhere Gewalt, den Hersteller bzw. Importeur von Geräten und Materialien, Säumnis des Bestellers oder eines Nebenunternehmers.

5. Gewährleistung

5.1 Die Garantiefrist auf den Arbeiten der LESCOM AG und/oder den gelieferten Geräten und Materialien beträgt ein Jahr. Die Garantiefrist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten bzw. mit der Ablieferung der Geräte zu laufen. Anderweitige Vereinbarungen, die beim Abschluss eines Wartungsvertrages getroffen werden können, bleiben vorbehalten.

5.2 Der Besteller ist verpflichtet, Mängel **innert drei Tagen schriftlich zu melden**.

5.3 Mängel an Alarmanlagen und Sicherheitssystemen sind **unverzüglich**, d.h. sofort nach deren Entdeckung telefonisch und schriftlich bei der LESCOM AG zu melden.

5.4 Bei verspäteter Mängelrüge sind sämtliche Mängelrechte verwirkt.

5.5 Bei einem Mangel hat der Besteller gegenüber der LESCOM AG an Stelle der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ausschliesslich das Recht auf die kostenlose Beseitigung (Reparatur) des Mangels innerhalb angemessener Frist. Vorbehalten bleibt Ziffer 5.6.

Sollte die LESCOM AG nicht in der Lage sein, schadhafte oder unbrauchbare Teile oder Geräte mit verantwortlichem Aufwand zu reparieren, und können auch keine Ersatzteile oder Ersatzgeräte geliefert werden, so ist die LESCOM AG dazu berechtigt, einen gleichwertigen Ersatz zu liefern.

Die Nachbesserung verlängert die Garantie - ausser für ersetzte Teile - nicht.

5.6 Kann ein erheblicher Fehler trotz wiederholter Nachbesserung nicht behoben werden, so ist der Besteller dazu berechtigt, entweder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen oder vom Vertrag zurück zu treten. Vom Vertrag zurücktreten kann er nur dann, wenn die Entfernung der installierten Anlagen nicht mit unverhältnismässigen Nachteilen für den Unternehmer verbunden ist und die Annahme für den Besteller nicht zugemutet werden kann (Art. 368 Abs. 1 + 3 OR).

- 5.7 Weitere Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere Schadenersatzansprüche für jedwelche Folgen, sind ausgeschlossen. Die LESCO AG haftet namentlich (nicht abschliessende Aufzählung) nicht für Folgeschäden, Nutzungsausfall und entgangenen Gewinn.
- 5.8 Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Schaden auf natürliche Abnutzung zurückzuführen ist, wenn der Besteller das Werk und/oder die gelieferte Ware unsachgemäss behandelt, unsachgemäss oder mangelhaft unterhält, überbeansprucht, eigenmächtig verändert, repariert oder bearbeitet oder wenn die Anleitungen der LESCO AG oder des Herstellers nicht befolgt werden. Von der Garantie ausgeschlossen sind zudem Schäden infolge höherer Gewalt, ausserordentlicher Umweltbedingungen, wie namentlich Korrosion, Verstaubung, Feuchte, elektromagnetische Störeinflüsse und statische Entladung.

6. Produkthaftung

- 6.1 Die LESCO AG hat für Personen - und Sachschäden, die von einem fehlerhaften Produkt verursacht werden, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- 6.2 Der Besteller ist verpflichtet, allfällige Schäden, die auf einen Produktfehler zurückgeführt werden könnten, unverzüglich schriftlich der LESCO AG zu melden. Die LESCO AG verpflichtet sich, dem Besteller innert 30 Tagen nach Eingang der Schadenmeldung Name und Adresse des Herstellers des fehlerhaften Produkts bekannt zu geben.

7. Preise

- 7.1 Die vom Besteller zu bezahlenden Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und der Offerte. Die Rechnung ist bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Verfalldatum zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ist der Besteller ohne weiteres im Verzug.
- 7.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Beanstandungen zurück zu behalten oder mit Gegenansprüchen zu verrechnen.

8. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Geräte und Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten Eigentum der LESCO AG. Diese ist jederzeit berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Bestellers im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Besteller verpflichtet, der LESCO AG Wohnsitzänderungen mindestens zwei Wochen im voraus schriftlich mitzuteilen.

9. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz der LESCO AG, 3182 Ueberstorf/FR, zuständig.

(Mit seiner Unterschrift erklärt der Besteller/Käufer die vorstehenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.)

Ort und Datum:

Firma: